

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 29. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2023)

zum Thema:

Kirchenasyl in Berlin

und **Antwort** vom 10. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16540

vom 29.08.2023

über Kirchenasyl in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Im Jahr 2015 und ergänzt im Jahr 2018 wurde zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der katholischen sowie evangelischen Kirche eine Vereinbarung zum Kirchenasyl im Zusammenhang mit anstehenden Überstellungen nach der Dublin-III-VO getroffen. Hiernach prüft das BAMF während des gewährten Kirchenasyls im Einzelfall, ob besondere Härten vorliegen, die die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland begründen könnten (sog. Selbsteintritt). In der Zeit des Verfahrens sind die Betroffenen geduldet. Für die weiteren Einzelheiten der Vereinbarung wird auf das anliegende Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Überstellungen verwiesen.

1. Wieviel Personen genießen gegenwärtig in Berlin sogenanntes Kirchenasyl?
2. Seit wann sind diese Personen im Einzelnen im Kirchenasyl untergebracht?
3. Woher stammen diese Personen und welchen Aufenthaltsstatus haben sie?

Zu 1. -3.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

4. Von wem werden die Lebenshaltungskosten dieser Personen finanziert? Im Fall der (teilweisen) Finanzierung mit Steuermitteln: Wie hoch sind die verauslagten Beträge in den Jahren 2021, 2022 und im laufenden Jahr 2023 und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Auszahlung?

Zu 4.:

Ausgaben für die Deckung des Lebensunterhaltes von Menschen, die Zuflucht im Kirchenasyl gesucht haben, werden statistisch nicht gesondert erfasst. Soweit die Kirchengemeinden die Kosten nicht selbst tragen, können Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragt werden. Ob und in welcher Höhe diese gewährt werden, ist jeweils von den individuellen Umständen abhängig.

5. Wie beurteilt der Senat die Praxis des sogenannten Kirchenasyls und wie beabsichtigt er, diese Vorgehensweise zu beenden?

Zu 5.:

Der Senat achtet die zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der evangelischen und katholischen Kirche geschlossene Vereinbarung.

Unabhängig hiervon erfolgen im Land Berlin aus Respekt vor den Kirchen und dem historisch gewachsenen Kirchenasyl als Ausdruck einer christlich-humanitären Tradition keine Rückführungen aus Räumlichkeiten von Religionsgemeinschaften.

6. Wieviel Personen leben in Kirchenasyl und sind ausreisepflichtig?

Zu 6.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Berlin, den 10. September 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport